

Kiel (Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Dithmarschen, Steinburg, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg)

Lübeck (Kreise Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Stadt Lübeck)

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz aufgrund

eines erweiterten Geschäftsverkehrs im Handelsgewerbe einschließlich Haus- und Ordermessen an bis zu 10 Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr (§ 13 Abs. 3 Nr. 2a)

besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens an bis zu 5 Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr (§ 13 Abs. 3 Nr. 2b)

Dem Antrag sind die Nachweise, welche die besonderen Verhältnisse und den drohenden unverhältnismäßigen Schaden belegen, beizufügen.

der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur an einem Sonntag im Jahr (§ 13 Abs. 3 Nr. 2c)

1. Antragsteller

Name des Antragsstellers:	
Anschrift:	
Tel./E-Mail:	
Ansprechpartner/-in	

2. Beschäftigungsort

--

3. Ansprechpartner vor Ort an den Beschäftigungstagen mit Telefonnummer

--

4. Vorgesehene Tätigkeiten an den Sonn- bzw. Feiertagen (Begründung bitte separat unter Pkt. 7 angeben)

--

5. Die Bewilligung wird für folgende Tage beantragt (mit Arbeitnehmerzahl)

Nr.	Datum	Anzahl der Arbeitnehmer	Arbeitszeit von	bis
1				
2				
3				
4				
5				

6				
7				
8				
9				
10				

6. Hat das Unternehmen einen Betriebsrat?

Nein Ja	wenn ja der Betriebsrat hat	dem Antrag zugestimmt	den Antrag abgelehnt
Begründung der Ablehnung:			

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsrates

7. Begründung des Antrags

a) Welche besonderen Verhältnisse machen die Arbeit notwendig? (Nicht notwendig bei einem Antrag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur!)

--

b) Welcher unverhältnismäßige Schaden wird durch die beantragte Sonn- und Feiertagsarbeit vermieden? (Nicht notwendig bei einem Antrag zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur!)

--

c) Warum kann die Arbeit nicht an Werktagen ausgeführt werden?

--

Hinweise:

1. **Zur rechtzeitigen Bearbeitung muss der Antrag spätestens vier Werktage vor dem betreffenden Sonn- oder Feiertag eingegangen sein.** Bsp: Für eine Sonntagsarbeitsgenehmigung muss der Antrag am Mittwoch eingehen.
2. Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist ein Ersatzruhetag zu gewähren (siehe § 11 Abs. 3 ArbZG).

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers / Geschäftsführers / der bevollmächtigten Person